

Barwertverordnung und Versorgungsausgleich – Familiengerichtsbarkeit – Leitlinien und Unterhalt – Familiengerichtliches Berufungsverfahren – Reformvorhaben

Interview mit Birgit Niepmann, Richterin am AG Köln

Schnitzler: Ein Mitglied unseres klugen Herausgebergremiums hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass es doch vielleicht einmal sinnvoll wäre, eine Frau oder einen Mann von der Front zu befragen, statt immer nur Politiker, Justizminister(innen) oder Richter aus oberen Instanzen. Insofern bin ich froh mit Ihnen, Frau *Niepmann*, eine langjährige Familienrichterin aus der I. Instanz sprechen zu können.

Aktuell ist im Augenblick die Diskussion um die Barwertverordnung. Der BGH hatte 2001 in einer Entscheidung darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, ab 1.1.2003 neue Wertgrundlagen fortzusetzen. Der Gesetzgeber hat es allerdings nicht geschafft, bis Ende 2002 eine entsprechende neue Regelung zu schaffen. Ich gehe davon aus, dass wir uns einig sind, dass durch diese Verzögerung kein Stillstand der Rechtspflege in den familiengerichtlichen Verfahren eingetreten ist, wie dies der eine oder andere Justizpolitiker meinte feststellen zu müssen.

Niepmann: Natürlich ist durch dieses Versäumnis des Gesetzgebers kein Stillstand in der Rechtspflege eingetreten, die Kolleginnen und Kollegen und ich arbeiten selbstverständlich weiter. Zum Versorgungsausgleich ermitteln wir die Höhe der Anwartschaften und stehen natürlich vor dem Dilemma, in den Fällen, in denen eine Umrechnung von nicht dynamischen Anrechten mit Hilfe der Barwertverordnung erfolgen müsste, auf die herkömmliche Lösung nicht zurückgreifen zu können. Wir haben die Möglichkeit – als allerletztes Mittel –, in diesen Verfahren den Versorgungsausgleich abzutrennen. Dies hat vollständig zu erfolgen, wenn sich das zu dynamisierende Anrecht auf Seiten des Berechtigten befindet. Ist es auf Seiten des Pflichtigen, kann der Versorgungsausgleich teilweise durchgeführt werden, soweit Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen betroffen sind. Darüber hinaus versuchen wir, in den Fällen, in denen beide Parteien durch Anwälte vertreten sind, einvernehmliche Lösungen zu finden. Sie sind z.T. von *Bergner* (FamRZ 2003, 65 ff.) aufgezeigt worden. Teilweise haben wir mit Hilfe der Anwaltschaft andere Möglichkeiten gefunden. So kann man z.B. – einvernehmlich – den Nominalbetrag zu Grunde legen, wenn der Berechtigte ein nur äußerst geringes nicht dynamisches Anrecht besitzt.

Schnitzler: Das Ministerium hatte kurz vor Jahresende versucht, dass VANG-E durchzusetzen. Dieses Gesetzgebungsvorhaben stieß auf Ablehnung bei den mit dem Ehescheidungsverfahren befassten Berufsorganisationen, insbesondere der Richterschaft, aber auch der Anwälte (vgl. Stellungnahme des Familienrechtsausschusses des DAV in FF 2003, 24 f.). Inzwischen ist dieser Gesetzentwurf komplett zurückgezogen worden und das Ministerium hat wohl eine andere Linie gefunden, die offenbar eine Übergangsregelung zunächst beinhalten soll und dann später eine umfassende Neuordnung des Versorgungsausgleichs.

Niepmann: Nach meinen Informationen ist geplant, eine neue Barwertverordnung zu schaffen, also eine Anpassung an die geänderten biometrischen Daten vorzunehmen. Sie ist avisiert vom Bundesministerium der Justiz für Mai 2003. Über eine umfassende Reform des Rechts des

Versorgungsausgleichs soll nach gründlicher Vorbereitung später entschieden werden. Die entsprechenden Überlegungen sind nicht vom Tisch, stehen aber nicht kurzfristig auf dem Programm des Ministeriums.

Schnitzler: In der Diskussion ist natürlich nach wie vor der alte Vorschlag der Berliner Familienrichter, die im Prinzip nur eine Grundsatzentscheidung im familienrechtlichen Verfahren wollen, da die Grunddaten sich sowieso bis zur Durchführung des Versorgungsausgleiches üblicherweise einige Jahre, manchmal auch erst Jahrzehnte später ergeben, wobei dann die Grundlagen wieder neu geschaffen werden müssen und die entsprechenden Endbeträge sich wieder anders darstellen als zur Zeit der Ehescheidung bzw. der Entscheidung im Versorgungsausgleichsverfahren. Sollte man so vorgehen oder tatsächlich wie bisher eine Entscheidung im Versorgungsausgleich im familiengerichtlichen Verfahren erfolgen?

Niepmann: Der Vorschlag der Berliner Familienrichter ist natürlich auf den ersten Blick verlockend, würde er doch den Familienrichter von der lästigen Aufgabe, Anwartschaften zu klären, den Versicherungsverlauf der Betroffenen zu ermitteln, entbinden. Gleichwohl halte ich dies nicht für eine sinnvolle Lösung. Nach meiner Erfahrung geht der Wunsch der Parteien in erster Linie dahin, dieses Kapitel ihres Lebens soweit als möglich abzuschließen. Sie sind nicht daran interessiert, ohne Regelung des Versorgungsausgleichs „nach Hause zu gehen“, diesen noch als ungelöstes Problem vor sich her zu tragen. Als Beispiel kann ich auf die Vorschrift des § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG hinweisen. Das dort geregelte Supersplitting kann bekanntermaßen nicht gegen den Willen des Berechtigten durchgeführt werden. Ich habe die Erfahrung gemacht, dass die Berechtigten in sehr vielen Fällen, in denen ein Widerspruch angezeigt gewesen wäre, trotz erteilter Hinweise auf diesem Ausgleich bestehen. Dies geschieht meiner Meinung nach auch vor dem Hintergrund, zumindest teilweise eine abschließende Regelung vorgenommen zu haben.

Darüber hinaus bietet das Gesetz über § 10a VAHRG die Möglichkeit, gravierende Änderungen, die sich z.B. durch eine Neubewertung von Anwartschaften ergeben, noch nachträglich zu berücksichtigen. Aber von diesem Instrumentarium wird kaum Gebrauch gemacht, was ebenfalls das Bestreben der Beteiligten zeigt, eher einen Nachteil in Kauf zu nehmen, als sich erneut mit ihrer Scheidung zu befassen.

Schnitzler: Anderes Kapitel: Sie sind seit Jahren Familienrichterin und haben den Überblick über die Situation im OLG-Bezirk Köln. Darf ich fragen, wie viele Familienrichter eigentlich hier zur Zeit eingesetzt sind?

Niepmann: Im Familiengericht Köln – nur dessen Zahlen kenne ich – haben wir 18,8 familienrichterliche Pensen, wie es so schön heißt, das sind 21 Köpfe unter Berücksichtigung der Kolleginnen, die nur eine Teilzeitbeschäftigung haben.

Schnitzler: Die Einrichtung der Familienrichter als Spezialrichter ist wohl weitgehend unstrittig. Es stellt sich nur die Frage, wie man die Motivation, die seinerzeit die ersten Familienrichter/innen gehabt haben, in die heutige Zeit transformieren kann?

Niepmann: Dies ist sicherlich ein sehr schwieriges Problem, was sich auch deshalb stellt, weil wir nach Einführung des Fachanwaltes für Familienrecht mit fachlich sehr hoch qualifizierten Anwälten zu tun haben, sodass man sich in der Tat die Frage stellen muss, ob wir Familienrichter mithalten können, also entsprechend aus- und fortgebildet sind.

Die Motivation der Richter kann man eigentlich nur dadurch stärken, dass man das Interesse an der Materie weckt und versucht, Kolleginnen und Kollegen zu finden, die aus eigenem Antrieb Familienrichter werden möchten und nicht

nur deshalb, weil gerade eine Stelle am Familiengericht besetzt werden muss. Dies ist ein Bestreben, das das Präsidium des AG Köln schon immer hatte.

Schnitzler: Wie muss man sich als Nicht-Insider vorstellen, heutzutage Familienrichter zu werden? Ist das so, als würde man in eine Strafabteilung oder in eine Bauabteilung oder sonst wohin versetzt?

Niepmann: Vom Grundsatz her ist das so. Das Präsidium steht vor der Notwendigkeit, eine Stelle im Familiengericht zu besetzen, weil diese z.B. durch Pensionierung, durch Weggang an ein anderes Gericht, in eine andere Abteilung des Gerichtes vakant geworden ist. Es muss dann – oft sehr kurzfristig – Interessenten finden, die diese Stelle ausfüllen. Im günstigsten Fall sind – wie ich oben beschrieben habe – Kolleginnen oder Kollegen vorhanden, die das Interesse und den Wunsch haben, Familiensachen zu bearbeiten. Es ist aber nicht auszuschließen, dass man in die Situation kommt, jemanden gegen seinen Willen zum Familienrichter machen zu müssen.

Schnitzler: Dann ist der gute Mann (Frau) ernannt. Was passiert dann mit seinen Möglichkeiten, tätig zu werden?

Niepmann: Wenn er in Köln zum Familienrichter ernannt wird, hat er Glück gehabt, weil er in einen Kreis sehr langjährig tätiger und erfahrener Kollegen eingebettet ist, die ihm jederzeit mit Rat und Tat zur Hilfe stehen. Selbstverständlich bemüht sich die Justizverwaltung darum, für ihn so schnell wie möglich einen Fortbildungsplatz zu bekommen. Denn durch die gerichtlichen Fortbildungsinstitutionen werden regelmäßig Einführungslehrgänge für Familienrichter angeboten. Wir werden dann versuchen, für sie/ihn dort einen Platz zu finden und sie/ihn motivieren, das Angebot anzunehmen.

Schnitzler: Es kann also passieren, dass er ohne Crash-Kurs auf die rechtssuchende Menschheit losgelassen wird und dann teilweise Schwierigkeiten schon bei der Bewältigung der Auslegung der Düsseldorfer Tabelle existieren.

Niepmann: Selbstverständlich besteht diese Gefahr und man wird sie auch bei aller Vorsorge und dem Versuch, den Wechsel ins Familiengericht optimal zu organisieren, niemals vermeiden können. Denn Fortbildungsveranstaltungen stehen nicht zu jedem Zeitpunkt zur Verfügung. Auch sind sie häufig so konzipiert, dass sie gewisse Grundkenntnisse voraussetzen. So ist es für einen Kollegen, der noch niemals im Familienrecht gearbeitet hat, äußerst schwierig zu erkennen, was ihm beispielsweise im Unterhaltsrecht mit den Begriffen „Bedarf“, „Bedürftigkeit“, „Leistungsfähigkeit“ beigebracht werden soll. Es ist einfacher für ihn, wenn er schon einige Akten gelesen hat und ein gewisses Problembewusstsein mitbringt.

Unsere Kolleginnen und Kollegen sind sehr verantwortungsbewusst und bereiten ihre Sitzungen selbstverständlich angemessen vor. Hierzu gehört gerade für einen Anfänger eine theoretische Vorbereitung. Es gibt genug Lehrbücher und ähnliche Hilfsmittel, auf die man zurückgreifen kann.

Schnitzler: Mir selbst ist es vor einiger Zeit vor einem nicht nordrhein-westfälischen Familiengericht passiert, dass der offenbar bisher nicht mit Familiensachen befasste Zivilrichter meinte, die negative Feststellungsklage gegen einen Beschluss im einstweiligen Anordnungsverfahren wäre unzulässig. Das hätte er noch nie gehört. Das Ergebnis war dann, dass wir über diese Klippe hinwegkamen, indem beide Anwälte (Fachanwälte für Familienrecht) den Richter davon überzeugen konnten, dass diese Frage nicht relevant sei. Das Problem war auch weniger für die Anwälte gegeben als für die Parteien, die zu Recht nach der Sitzung fragten, was das denn war.

Niepmann: Dieser Vorfall ist natürlich sehr bedauerlich, zumal die Frage der Zulässigkeit einer solchen negativen Feststellungsklage durch einen Blick in einen Kommentar unschwer hätte geklärt werden können. Dazu kann ich ei-

gentlich nur sagen: Schwarze Schafe gibt es überall. Vielleicht hatte der Kollege einen schlechten Tag oder war kurzfristig gebeten worden, diese Sitzung vorzunehmen, was auch ab und zu nicht zu vermeiden ist.

Schnitzler: Nach dem Vorgespräch sind Sie inzwischen ja Mitglied der Unterhaltskommission des Deutschen Familiengerichtstages. Hier bestand Verjüngungsbedarf. Besteht die Möglichkeit, dass der Familiengerichtstag zusammen mit den Oberlandesgerichten eine Änderung der Leitlinien bundeseinheitlich vornimmt? Bekanntlich gibt es inzwischen die süddeutschen Leitlinien, immerhin den Zusammenschluss der Oberlandesgerichte München, Bamberg, Nürnberg, Stuttgart, Karlsruhe sowie Zweibrücken, also immerhin Oberlandesgerichte aus drei Bundesländern. Hier gibt es offenbar den Bedarf, diese Leitlinien noch weiter auszudehnen. Wie stehen die nordrhein-westfälischen Oberlandesgerichte zu diesem Vorhaben, insbesondere das Oberlandesgericht Köln?

Niepmann: Es hat am 13./14.2.2003 eine Arbeitstagung der Unterhaltskommission gegeben, zu der Vertreter sämtlicher Oberlandesgerichte Deutschlands hinzugezogen worden sind. Als Ergebnis dieser Sitzung ist der Entwurf einer einheitlichen Leitlinienstruktur verabschiedet worden. Der Gesprächskreis hat also eine Gliederung geschaffen mit verschiedenen Stichpunkten, unter denen dann die einzelnen Oberlandesgerichte ihre Leitlinien fassen können. Diese Struktur soll einen Orientierungsmaßstab für die Rechtssuchenden geben. Die Vertreter der Oberlandesgerichte werden den Entwurf in ihre Oberlandesgerichte tragen. Es bleibt dann abzuwarten, inwieweit diese die Struktur annehmen und ausfüllen. Da die Vertreter der Oberlandesgerichte – wie ausgeführt – den Strukturentwurf mit erarbeitet haben, werden sie naturgemäß versuchen, für ihn zu werben und die Kollegen zu überzeugen. Am Ende soll das Ziel möglichst einheitlicher Leitlinien stehen. Ob und wann dies verwirklicht werden wird, kann man derzeit noch nicht absehen. Sie wären wünschenswert, um dem Rechtssuchenden größere Sicherheit zu geben, die die Kommission auch deshalb für notwendig erachtet hat, weil durch den Wegfall des Lokalisierungsgrundsatzes die Anwälte bundesweit in Familiensachen tätig sind.

Schnitzler: In der Grundsatzentscheidung vom 13.6.2001 zur Änderung der Methode bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts (Übergang von Anrechnungsmethode zur Differenzmethode) hat der BGH darauf hingewiesen, dass es sinnvoll und notwendig ist, auch in den Verfahren die Frage der zeitlichen Beschränkung des Unterhalts nach § 1573 Abs. 5 und § 1578 zu problematisieren. Nach meinem Eindruck wird von dieser Vorschrift wenig Gebrauch gemacht. Sie wird zwar zur Kenntnis genommen, aber sie wird nicht konsequent angewendet. Das hat natürlich zur Folge, dass die Unterhaltsdauer durch die andere Berechnungsmethode noch verlängert wird.

Niepmann: Das ist richtig. Eine Befristung wäre sicherlich für den Unterhaltspflichtigen ein angemessener Ausgleich für die durch die neue Berechnungsmethode verlängerte Unterhaltsverpflichtung. Ich kann aber Ihren Eindruck nur bestätigen. Nach meiner Praxis und nach den Gesprächen, die ich mit Kollegen führe, wird von diesem Instrumentarium nur in den allerseltensten Fällen Gebrauch gemacht. Das liegt aber auch daran, dass es von den Rechtssuchenden nicht nachgefragt wird. Denn der Anwalt, der den Unterhaltspflichtigen vertritt, hat es in der Hand, entsprechende Anregungen an das Gericht zu geben. Diese Anregungen erfolgen nicht.

Schnitzler: Das kann natürlich gefährlich werden, weil im Berufungsverfahren ein verspäteter Hinweis auf die Vorschriften wohl nicht mehr repariert werden kann.

Niepmann: Das ist die eine Gefahr, die mit der Neuregelung des Berufungsrechts zusammenhängt. Die andere liegt

in der Natur der Abänderungsklage begründet, weil die Umstände, die für eine Befristung sprechen, in der Regel schon im Ausgangsverfahren vorhanden sind.

Schnitzler: Ich will kurz auf die Frage der Zivilprozessreform eingehen. Hat sich die Änderung der ZPO nach Ihrem Eindruck gravierend ausgewirkt, insbesondere seit Inkraft-Treten, also seit dem 1.1.2002?

Niepmann: Ich kann für die familiengerichtliche Praxis keine gravierenden Änderungen feststellen. Dies liegt nicht daran, dass wir das Gesetz negieren, sondern einfach daran, dass eines der Kernstücke der Reform, nämlich der Gütertermin in familiengerichtlichen Verfahren, also vor allem in den Unterhaltsverfahren, auf die die ZPO Anwendung findet, immer schon praktiziert wurde.

Schnitzler: Wie sieht es mit der Beschränkung der Berufungsmöglichkeiten aus?

Niepmann: Die Beschränkung der Berufungsmöglichkeiten ist für das Familiengericht kein Thema. Diese Frage sollte vielleicht besser einer Richterin/einem Richter am OLG gestellt werden. Für die erste Instanz hat sich insoweit wenig geändert. Wir können nicht feststellen, dass der Sachvortrag mit Rücksicht auf die eingeschränkte Möglichkeit neuen Tatsachenvortrags in der zweiten Instanz umfangreicher oder qualitativ anders geworden ist. Ich denke, dass es in familiengerichtlichen Verfahren immer schon Usus war, in der ersten Instanz vollständig vorzutragen. Denn in diesen Verfahren war immer die Neigung, schon hier zu einer Einigung zu kommen größer als in den übrigen zivilprozessualen Verfahren.

Schnitzler: Die Bundesregierung hat sich in ihrem Programm außerordentlich wenig zum Familienrecht oder zum familienrechtlichen Verfahren vorgenommen. Wenn ich dies richtig verstanden habe, geht es wohl in erster Linie um die Fortentwicklung des FGG, also der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Da ist allerdings auch in der letzten Legislaturperiode schon ein Gesetzentwurf diskutiert worden. Das soll offenbar fortgesetzt werden. Wie stehen Sie zu den Fragen der Änderung der FGG?

Niepmann: Das Familienrecht wird geprägt durch das Nebeneinander der beiden Verfahrensordnungen, ZPO einerseits und FGG andererseits. Wir haben natürlich im Laufe der Jahre gelernt, damit zu leben. Dass es aus der Sicht der Familienrichter wünschenswert wäre, zu einer einheitlichen Verfahrensordnung für das gesamte Familienrecht zu kommen, steht gleichwohl außer Frage. Es hat durch das Gewaltschutzgesetz schon eine für die Praxis sehr bedeutsame und sehr wichtige Vereinheitlichung gegeben im Bereich der einstweiligen Anordnungen. Diese könnte Modellcharakter für eine Reform haben.

Schnitzler: Gibt es aus Ihrer Sicht, aus der Sicht der Praktikerin, einen Reformbedarf in materiell-rechtlicher Hinsicht?

Niepmann: Ich würde eigentlich lieber auf einen Reformbedarf in prozessualer Hinsicht hinweisen. Den sehe ich in der Tat ähnlich wie Familienrechtler, die Sie vor mir interviewt haben, in der Schaffung des großen Familiengerichts. Ich bin der Auffassung, dass es mehr als sinnvoll wäre, die gesamte vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Eheleute in eine Hand zu geben, und zwar in die Hand des Familiengerichts. Dort ist die Möglichkeit gegeben, ein Gesamtpaket zu schnüren und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, also Gesamtschuldnerregress, unbenannte Zuwendungen etc. mit ihrem Einfluss auf Zugewinnausgleich und Unterhalt zu regeln. Ich halte daher trotz aller Bedenken, die man erheben kann, das große Familiengericht für außerordentlich sinnvoll.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind viele Reformvorhaben oder Reformvorschläge schon von Herrn *Brudermüller* in einem Vorinterview gemacht worden. Erwähnenswert wäre vielleicht der Bereich des Zugewinnausgleichs. Dort ist bereits anlässlich des Familiengerichtstages von 1995 über er-

heblichen Reformbedarf gesprochen worden. Das kann ich aus meiner Sicht nur unterstützen. Die rigiden Regelungen des Zugewinnausgleichsrechts bieten in vielen Fällen keine Möglichkeit, Billigkeitserwägungen einfließen zu lassen, auf tatsächliche Veränderungen angemessen zu reagieren. Es wäre daher aus meiner Sicht hilfreich, wenn der Gesetzgeber sich zu einer Überarbeitung des § 1381 BGB entschließen könnte. Eine etwas weiter gefasste Billigkeitsregelung könnte ein Korrektiv für die strenge Stichtagsregelung sein. Wir haben z.B. im Kollegenkreis verschiedentlich Fälle gehabt, in denen zum Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrages, der bekanntlich für die Berechnung des Endvermögens maßgebend ist, Aktienvermögen äußerst hochwertig war. Zum Zeitpunkt der Scheidung der Ehe hatte dieses enorm an Wert verloren. Hier gibt es in erster Linie die Vorschrift des § 1378 Abs. 2 BGB, die aber dem Zugewinnausgleichsschuldner nur bedingt weiterhilft, weil sie ihn verpflichtet, sein gesamtes Vermögen für den Zugewinnausgleich einzusetzen. Sie haben keine Vorschrift, die es unschwer ermöglicht, diesem während der Dauer des Verfahrens eingetretenen tatsächlichen Wertverlust Rechnung zu tragen.

Schnitzler: Insofern ist derjenige, der im Augenblick T-Aktien hat, welche im Zugewinnausgleich bewertet werden, gut dran. Tatsächlich hat er aber auch enormes Geld verloren.

Niepmann: Das ist richtig. Er ist aber nur dann gut dran, wenn er sich jetzt scheiden lässt, die Zustellung des Scheidungsantrages jetzt erfolgt. Wäre dies vor zwei Jahren geschehen, als die Aktien noch einen anderen Wert hatten, sähe es anders aus. Er hätte den Wertverlust durch den Kurssturz der Aktie erlitten und müsste u.U. eine Zugewinnausgleichsforderung bedienen, die auf dem wesentlich höheren damaligen Aktienwert basiert.

Schnitzler: Abschließend darf ich fragen: Sind Sie auch wie bisher an den Aufsätzen zur unterhaltsrechtlichen Entwicklung in der NJW mit Herrn *Büttner* und in der MDR befasst?

Niepmann: Diese Aufsätze erscheinen regelmäßig einmal im Jahr und werden auch dieses Jahr erscheinen. In der MDR informiere ich über die aktuellen Entwicklungen des gesamten Familienrechts und in der NJW, wie Sie bereits gesagt haben, gemeinsam mit Herrn *Dr. Büttner* über die Entwicklung des Unterhaltsrechts. Dies wird in diesem Jahr, angesichts der verschiedenen Entscheidungen des BGH z.B. zum Elternunterhalt oder zur Mangelfallberechnung sicherlich ein großes Unterfangen werden.

Schnitzler: Frau *Niepmann*, ich danke Ihnen herzlich für dieses informative Gespräch.



Birgit Niepmann

48 Jahre, verheiratet, zwei Kinder. Richterin am AG Köln als weitere aufsichtsführende Richterin, Familienrichterin seit 1991, weitere aufsichtsführende Richterin seit 1996, seit 2002 Personaldezernentin des AG Köln. Mitautorin des Handbuchs *Kalthoener/Büttner/Niepmann*, Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, NJW-Schriftenreihe Nr. 22, 8. Aufl. 2002, sowie *Rahm/Kinkel*, 4. Aufl., Handbuch des Familiengerichtsverfahrens.